

**V ELBM 02/23 Austrian Power Grid AG, Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 (unverbindliche öffentliche Fassung)**

**Freistellung, Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943, 70 %-Kriterium, APG**

## **B E S C H E I D**

Aufgrund des Antrags von Austrian Power Grid AG vom 31.10.2023 ergeht gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) Nr. 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. Nr. L 158 vom 14.6.2019, S. 54 iVm § 2 Energie-Control Gesetz, BGBl I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 7/2022, nachstehender

### **I. Spruch**

- I.1. Die Regulierungsbehörde genehmigt den von Austrian Power Grid AG gestellten Antrag auf Freistellung von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 für die Gebotszonengrenzen Österreich – Deutschland (AT-DE/LU), Österreich – Ungarn (AT- HU), Österreich – Tschechische Republik (AT-CZ) sowie Österreich – Slowenien (AT-SI) gemäß Art. 16 Abs. 9 Verordnung (EU) 2019/943 für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2024, sofern nicht die unter Spruchpunkt I.3 dargelegten Lösungen das Erreichen der Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 Verordnung (EU) 2019/943 zu einem früheren Zeitpunkt ermöglichen.
- I.2. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet Beilage./2 ihres Antrages („Request for Derogation of APG, October 2023“) ehestmöglich und während der gesamten Dauer der Freistellung gemäß Spruchpunkt I.1 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.
- I.3. Austrian Power Grid AG ist verpflichtet eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit der gegenständlichen Freistellung vorgegangen wird, bis zum 1.3.2024 auf ihrer Homepage zu veröffentlichen und die Regulierungsbehörde über diese Veröffentlichung zu informieren. Der Regulierungsbehörde sind jeweils bis zum 1.6.2024 und 1.11.2024 Fortschrittsberichte über die Umsetzung dieser Methoden und Projekte vorzulegen.

## II. Begründung

### II.1. Regulatorischer Rahmen und rechtliche Grundlagen

Verordnung (EU) 2019/943 vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt, ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 54 (**EIBM-V**) legt Vorschriften fest, mit denen das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarkts sichergestellt wird.

Unter Einhaltung der Sicherheitsnormen für einen sicheren Netzbetrieb, einschließlich der Einhaltung der Sicherheitsnorm für Ausfallvarianten (N-1), ist es ein Ziel der EIBM-V die maximale Kapazität der für die Berechnung grenzüberschreitender Kapazität benötigten kritischen Netzelemente zur Verfügung zu stellen (vgl. Erwägungsgrund 27 EIBM-V sowie Art. 16 Abs. 4 ELBM-V).

Um dieses Ziel zu erreichen, untersagt Art. 16 Abs. 8 EIBM-V es den Übertragungsnetzbetreibern (**ÜNB**) die den Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellende Verbindungskapazität zu beschränken, um Engpässe in ihrer eigenen Gebotszone zu beheben oder um Stromflüsse zu bewältigen, die aufgrund von Transaktionen innerhalb der Gebotszonen entstanden sind.

Zu diesem Zweck legen Art. 16 Abs. 8 lit. a und b EIBM-V Mindestwerte für die verfügbare Übertragungskapazität für den zonenübergreifenden Handel fest (sog. „**70 %-Kriterium**“):

- **Art. 16 Abs. 8 lit. a EIBM-V:** *„Bei Grenzen, bei denen ein Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität angewandt wird, beträgt der Mindestwert 70 % der Übertragungskapazität, welche die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und wegen der Ausfallvarianten einen Abzug vornimmt, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement ermittelt wurden.“*  
Im Falle der Verwendung des Ansatzes der koordinierten Nettoübertragungskapazität<sup>1</sup> ist die größtmögliche Übertragung von Wirkleistung zur Verfügung zu stellen, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält und mögliche Ausfälle von Netzelementen berücksichtigt. Die koordinierte Berechnung dieser Kapazität entspricht also nicht bloß der Summe der Kapazitäten der Verbindungsleitungen und trägt auch dem Umstand Rechnung, dass sich Stromflüsse ungleichmäßig zwischen Übertragungsnetzkomponenten verteilen.
- **Art. 16 Abs. 8 lit. b EIBM-V:** *„Bei Grenzen, an denen ein lastflussgestützter Ansatz angewandt wird, ist die Mindestkapazität eine bei der Kapazitätsberechnung gesetzte*

<sup>1</sup> Der **Ansatz der koordinierten Nettoübertragungskapazität (NTC)** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 8 Verordnung (EU) 2015/1222 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement, ABl. Nr. L 197 vom 25.7.2015, Seite 24, in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABl. Nr. L 62 vom 23.2.2021, Seite 24 (**CACM-V**) die Kapazitätsberechnungsmethode, die auf dem Grundsatz beruht, dass ein maximaler Austausch von Energie zwischen angrenzenden Gebotszonen ex-ante geprüft und festgelegt wird.

*Grenze, die für durch zonenübergreifenden Austausch ausgelöste Lastflüsse verfügbar ist. Die Grenze beträgt 70 % der Kapazität der internen und zonenübergreifenden kritischen Netzelemente, die die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhält, wobei Ausfallvarianten zu berücksichtigen sind, die gemäß der auf der Grundlage des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 angenommenen Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement festgelegt wurden.“*

Wird der lastflussgestützte Ansatz<sup>2</sup> angewandt, so soll die den Marktteilnehmern zur Verfügung gestellte Mindestkapazität den Anteil der die Betriebssicherheitsgrenzwerte einhaltende Kapazität eines zonenübergreifenden oder internen kritischen Netzelements festlegen, der unter Berücksichtigung von Ausfallvarianten als Input für die koordinierte Kapazitätsberechnung gemäß CACM-V herangezogen wird.

Die gesamte restliche Kapazität iHv maximal 30 % kann für Zuverlässigkeitsmargen, Ringflüsse und interne Stromflüsse verwendet werden.

Auf Antrag gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V von ÜNB einer Kapazitätsberechnungsregion (**CCR**) können die maßgeblichen Regulierungsbehörden eine Freistellung von den Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen gewähren:

- Der Umfang der Freistellung darf nicht über das für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit erforderliche Maß hinausgehen;
- die Gründe für die Freistellung müssen vorhersehbar gewesen sein;
- eine Freistellung darf nicht bereits zugewiesene Kapazitäten iSd Art. 16 Abs. 2 EIBM-V betreffen;
- eine Freistellung darf nicht zur Diskriminierung zwischen dem internen und dem zonenübergreifenden Austausch führen; und
- die Freistellung darf für nicht länger als ein Jahr auf einmal, oder, soweit der Umfang der Freistellung nach dem ersten Jahr bedeutend abnimmt, für höchstens zwei Jahre erteilt werden.

Vor der Gewährung einer Freistellung konsultiert die maßgebliche Regulierungsbehörde die Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten, die zu der betroffenen CCR gehören. Der gegenständliche Antrag betrifft die **CCR Core**<sup>3</sup>.

Ist eine dieser Regulierungsbehörden mit der vorgeschlagenen Freistellung nicht einverstanden, so geht die Kompetenz zur Entscheidung über einen solchen Freistellungsantrag gemäß Art. 6 Abs. 10 lit. a Verordnung (EU) 2019/942 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden,

---

<sup>2</sup> **Lastfluss-basierter Ansatz** bezeichnet gemäß Art. 2 Z 9 CACM-V eine Methode der Kapazitätsberechnung bei der die Energieaustausche zwischen Gebotszonen durch die Energieflussverteilungsfaktoren und die auf den kritischen Netzelementen verfügbaren Margen begrenzt werden.

<sup>3</sup> Die **CCR Core** ist mit ACER- Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 festgelegt und besteht aus den in Annex 1, Art. 5 dieser Entscheidung genannten den Gebotszonengrenzen.

ABl. L 158 vom 14.6.2019, Seite 22 (**ACER-V**) an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (**ACER**) über.

Die Gründe für die Freistellung sind gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu veröffentlichen. Wird eine Freistellung gewährt, so erarbeiten und veröffentlichen die maßgeblichen ÜNB eine Methode und Projekte für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit der Freistellung vorgegangen werden soll. Die Freistellung endet mit Ablauf der Frist für die Freistellung oder sobald die Lösung angewendet wird, je nachdem, welcher Zeitpunkt der frühere ist (Art. 16 Abs. 8 EIBM-V).

## **II.2. Verfahrensverlauf, Sachverhalt und Zulässigkeit des Antrags**

### **II.2.a. Verfahrensverlauf**

Austrian Power Grid AG (**APG** oder Antragstellerin) beantragte mit Schreiben vom 31.10.2023 die Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V von der Verpflichtung gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V hinsichtlich der von ihr bewirtschafteten Grenzen der CCR Core – österreichische Core-Grenzen<sup>4</sup> – für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2024. Gemeinsam mit dem Antrag übersandte die Antragstellerin drei Beilagen:

Beilage./1 – „ITO Bescheid vom 12.3.2012, V ZER 01/11“

Beilage./2 – Request for Derogation of APG, October 2023 (**RfD**)

Beilage./3 – Methodological reasons for derogation, October 2023 (**Technical Report**)

Am 24.11.2023 erklärten sich die in der „All Regulatory Authority Workgroup“ des „European Regulators Forum“ vertretenen nationalen Regulierungsbehörden der CCR Core mit der Gewährung der vorgeschlagenen Freistellung für die Antragstellerin einverstanden bzw. keine der relevanten Regulierungsbehörden äußerte Einwände.

### **II.2.b. Sachverhalt**

Folgender Sachverhalt steht auf Grund des schriftlichen Vorbringens der Antragstellerin sowie amtsbekannter Tatsachen fest:

Die Antragstellerin ist mit Bescheid der Regulierungsbehörde vom 12.3.2012 zu GZ: V ZER 01/11 gemäß §§ 28 ff EIWOG 2010 als unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber zertifiziert und Regelzonenführer iSd § 7 Abs. 1 Z 60 EIWOG 2010 und betreibt gemäß § 23 Abs. 1 EIWOG 2010 auf Basis eines Kooperationsabkommens auch die Regelzone der Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (**VUEN**). Vor diesem Hintergrund treffen die Antragstellerin die in § 23 Abs. 2 Z 1 bis 25 EIWOG 2010 festgelegten Pflichten für Regelzonenführer.

---

<sup>4</sup> Dies sind im Einzelnen die folgenden vier Gebotszonengrenzen: Österreich-Tschechische Republik (AT-CZ), Österreich-Ungarn (AT-HU), Österreich-Slovenia (AT-SI) und Deutschland/Luxemburg-Österreich (DE/LU-AT) (**österreichische Core-Grenzen**).

### **II.2.c. Zulässigkeit des Antrags**

Die Zuständigkeit der Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control) als Regulierungsbehörde ergibt sich aus Art. 2 Z 2 EIBM-V iVm Art. 57 Abs. 1 Richtlinie (EU) 2019/944 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU, ABI. L 158 vom 14.6.2019, S. 125 (**EIBM-R**) iVm Art. 16 Abs. 8 EIBM-V iVm § 2 E-ControlG. Die Zuständigkeit des Vorstandes der Regulierungsbehörde folgt aus § 7 Abs. 1 E-ControlG.

Keine Regulierungsbehörde der CCR Core hat dem Freistellungsantrag der Antragstellerin widersprochen, die Kompetenz zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag ist sohin nicht gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V auf ACER übergegangen.

APG ist als ÜNB, Regezonenführerin und gemäß Annex 1, Art. 5 der ACER-Entscheidung Nr. 04/2021 vom 7.5.2021 verantwortlicher ÜNB für die Bewirtschaftung der österreichischen Core-Grenzen berechtigt den Freistellungsantrag gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V zu stellen.

Der Freistellungsantrag von APG ist zulässig. Die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren sind, auch unter Berücksichtigung der Vorgaben der EIBM-V, gewahrt worden.

### **II.3. Rechtliche Beurteilung**

Die Antragstellerin bringt vor, dass es ihr auf Basis der angestellten ausführlichen Berechnungen und Untersuchungen unter Zugrundelegung der ACER Empfehlung Nr. 01/2019<sup>5</sup> nicht möglich ist, den von Art. 16 Abs. 8 EIBM-V geforderten Mindest- bzw. Grenzwert von 70 % an Grenzkapazität ab 1.1.2024 zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden die Beurteilung der oben unter Punkt II.1 näher beschriebenen Voraussetzungen für die Gewährung einer Freistellung vom 70%-Kriterium für die österreichischen Core-Grenzen gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V:

#### **II.3.a. Vorhersehbare Gründe für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit**

Die Antragstellerin führt unter Punkt 3.3 ihres Antrages aus, dass es ihr in der CCR Core nach wie vor nicht möglich ist die gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V geforderte Mindestkapazität vollständig zu berechnen und ohne Beeinträchtigung der Netzsicherheit zur Verfügung zu stellen, da im Antragszeitpunkt die Methoden der Leitlinien CACM-V und SOGL<sup>6</sup> nach wie vor nicht vollständig umgesetzt sind. Die Antragstellerin verweist dabei in Rz. 4 der Beilage./2 zum Antrag (**RfD**) auf die Methoden gemäß Art. 21, Art. 35, Art. 74 der CACM-V und Art. 76 der SOGL.

Vor diesem Hintergrund würde die Einführung der geforderten Mindestübertragungskapazität gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V für den grenzüberschreitenden Stromhandel ab dem 1.1.2024 den operativen Netzbetrieb signifikant gefährden.

---

<sup>5</sup> ACER, Recommendation No. 01/2019 of 08. August 2019 on the implementation of the minimum margin available for cross-zonal trade pursuant to Article 16(8) of Regulation (EU) 2019/943, accessible at: [https://www.acer.europa.eu/Official\\_documents/Acts\\_of\\_the\\_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf](https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Acts_of_the_Agency/Recommendations/ACER%20Recommendation%2001-2019.pdf).

<sup>6</sup> Verordnung (EU) 2017/1485 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb, ABI. L Nr. 220 vom 2.8.2017, S. 1 in der Fassung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/280, ABI. L Nr. 62 vom 23.2.2021, S. 24.

Die Antragstellerin bringt zusammenfassend in Punkt 3.3 und 3.4 ihres Antrages, Art. 3 der Beilage./2 zum Antrag (**RfD**) und schließlich ergänzend um technische Details in Beilage./3 (**Technical Report**) folgende vorhersehbare Gründe für die Notwendigkeit einer Freistellung vor:

- Ringflüsse und PST-Flüsse nutzen derzeit mehr als 30 % der Kapazität von kritischen Netzelementen sowie fehlende überregionale Koordinationsprozesse;
- Andauernde Unsicherheiten innerhalb des Prozesses der Kapazitätsberechnung auf Grund eines fehlenden einheitlichen und koordinierten Prognoseprozesses zur Bestimmung der Nettopositionen (insb. der AT-CH Grenze und der Grenze AT-Italien Nord);
- Lastflüsse von Drittstaaten werden innerhalb der Kapazitätsberechnung nicht berücksichtigt.

Die Antragstellerin ergänzt hinsichtlich des zweiten Punktes, dass obwohl die Inbetriebnahme der lastflussbasierten Day-Ahead Kapazitätsberechnung an allen Gebotszonengrenzen der CCR Core das koordinierte Gebiet vergrößert und somit die Qualität der Prognosen verbessert wurde, Österreich aufgrund der Gebotszonengrenzen zur Schweiz und zur CCR Italien Nord, sowie die Nähe zu den (nicht koordinierten) Gebotszonen Südost-Europas, weiterhin von starken Unsicherheiten in der Prognose betroffen ist.

Diese Ausführungen der Antragstellerin sind für die Regulierungsbehörde glaubwürdig und nachvollziehbar dargestellt und begründet.

### **II.3.b. Verhältnismäßigkeit**

Unter Punkt 3.5 ihres Antrags, Art. 6 des RfD führt die Antragstellerin zur Verhältnismäßigkeit der von ihr beantragten Freistellung aus, dass die oben unter Punkt II.3.a dargestellten vorhersehbaren Gründe für die Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit es der Antragstellerin nicht durchgängig möglich machen die gemäß Art. 16 Abs. 8 EIBM-V geforderte Mindestkapazität ab 1.1.2024 bereitzustellen, ohne dabei die Netzsicherheit zu gefährden. APG bringt vor, dass IT-basierte Instrumente und Methoden entwickelt wurden, um bis zur vollständigen Umsetzung der unter Punkt II.3.a angeführten Methoden, die es der Antragstellerin bestmöglichst erlauben werden, in der Day-Ahead Kapazitätsberechnung die folgenden grenzüberschreitenden Kapazitäten zu vergeben:

- Je kritischem Netzelement jener kalkulierte Wert der minimalen verfügbaren Marge, gemäß Artikel 4.1, zur Erreichung der Mindestwerte für die verfügbare Übertragungskapazität für den zonenübergreifenden Handel.
- Je kritischem Netzelement mindestens 20% der thermischen Kapazität.
- Der jeweils derzeit anwendbare Prozess für die Vergabe der Langzeit-Kapazitäten wird angewandt.

APG wird die tatsächlich erzielten Mindestwerte für die verfügbare Übertragungskapazität berichten und allfällige Abweichungen begründen.

Die Verhältnismäßigkeit ist aus Sicht der Regulierungsbehörde gewahrt, da sich die Antragstellerin auf systemische Freistellungsgründe bezieht und diese durch Analysen im RfD und technischen Report nachvollziehbar belegt. Darüber hinaus wurden von der Antragstellerin Methoden und Instrumente entwickelt, um vor der Umsetzung der angeführten betriebssicherheitsrelevanten Methoden die größtmögliche Kapazität unter Berücksichtigung der Netzbetriebssicherheit für den Markt zur Verfügung zu stellen.

Dadurch wird der Umfang der Freistellung auf das gerade notwendige Maß reduziert, welches für die Aufrechterhaltung der betrieblichen Sicherheit erforderlich ist.

### **II.3.c. Bereits zugewiesene Kapazität ist nicht von der Freistellung betroffen**

In Punkt 3.8 des Antrags und Art. 8 des RfD zeigt die Antragstellerin schlüssig, dass die gegenständliche Freistellung keine Einschränkung bereits zugeteilter Übertragungskapazität zur Folge hat. Der Antrag erfüllt sohin auch diese Genehmigungsvoraussetzung des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V.

### **II.3.d. Keine Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Austausch**

Zur Darstellung, dass die beantragte Freistellung zu keiner Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch führt, bringt die Antragstellerin in Punkt 3.7 ihres Antrags und unter Art. 7 des RfD nachvollziehbar vor, dass die gegenwärtig beantragte Freistellung auf den diskriminierungsfreien Übergang vom Status Quo zu dem geforderten relevanten Mindestkapazitätskriterium (*relevant target capacity; MACZT<sub>min</sub>*) ab. Die derzeit anwendbaren Methoden der FB-Kapazitätsberechnung enthalten keine Maßnahmen, die zu einer Diskriminierung zwischen internem und zonenübergreifendem Austausch führen. In Zukunft zu setzenden Maßnahmen zur Erreichung des relevanten Mindestkapazitätskriteriums werden im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot stehen.

Aus diesem nachvollziehbaren und schlüssigen Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich für die Regulierungsbehörde, dass die Freistellung nicht zur Diskriminierung zwischen internen und zonenübergreifenden Flüssen führen wird.

### **II.3.e. Dauer der Freistellung**

Die Antragstellerin beantragte gemäß Punkt 3.6. ihres Antrags und Art. 5 des RfD die Freistellung für die Dauer eines Jahres, sohin für den Zeitraum vom 1.1.2024 bis zum Ablauf des 31.12.2024. Diese Genehmigungsdauer liegt innerhalb der Vorgaben des Art. 16 Abs. 9 EIBM-V und ist sohin zulässig.

Für den Fall, dass es die gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V (vgl. Spruchpunkt I.3) zu erarbeitende und zu veröffentlichende Methode samt Projekten für eine langfristige Lösung des Problems, gegen das mit dieser Freistellung vorgegangen wird, der Antragstellerin ermöglicht, die

Vorgaben des Art. 16 Abs. 8 EIBM-V vor diesem Zeitpunkt einzuhalten, ist dieser Zeitpunkt maßgeblich.

### **II.3.f. Veröffentlichungen und Datenübermittlung**

Art. 16 Abs. 9 EIBM-V sieht vor, dass sowohl die Gründe für die Freistellung zu veröffentlichen sind als auch eine von der Antragstellerin ausgearbeitete Methode und Projekte für eine langfristige Lösung der Probleme, gegen die mit der Freistellung vorgegangen werden soll.

Zur Überwachung und etwaigen Durchsetzung dieser Vorgaben durch die Regulierungsbehörde ist die Auflage in Spruchpunkt I.2 (Veröffentlichung der Gründe) und I.3 (Veröffentlichung der Methode und Projekte) aufzunehmen.

Zusammenfassend ist aufgrund des nachvollziehbaren und schlüssigen Vorbringens der Antragstellerin, welches sich auch in die Gesamtsituation der Übertragungsnetzbetreiber des Synchrongebietes Kontinentaleuropa einreicht, davon auszugehen, dass die Antragstellerin die Vorgaben zur Gewährung einer Freistellung gemäß Art. 16 Abs. 9 EIBM-V für die Dauer eines Jahres erfüllt.

Die Regulierungsbehörde wird alle Daten, die notwendig sind eine effiziente und ausführliche Überwachung der dem Handel zur Verfügung gestellten Kapazitäten an den österreichischen Core-Grenzen zu ermöglichen, zumindest halbjährlich gemäß § 10 EIWOG 2010 von der Antragstellerin abfragen. Die zu übermittelnden Datensätze sollen stündliche Werte für alle kritischen Netzelemente enthalten und den Berechnungsvorgaben der ACER-Empfehlung Nr. 01/2019 entsprechen.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann gemäß § 7 VwGVG das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach erfolgter Zustellung dieses Bescheides bei der E-Control einzubringen und hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die belangte Behörde, die Gründe auf die sich die behauptete Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren zu enthalten.

Mit Einbringung der Beschwerde ist die Eingabegebühr von **EUR 30,00** gemäß § 14 TP 6 Abs. 5 Z 1 lit. b Gebührengesetz (GebG) 1957, BGBl. 267/1957 idgF iVm § 2 BuLVwG-EGebV, BGBl. II 387/2014 idgF, fällig. Die Gebühr ist zumindest unter Angabe der Geschäftszahl des Bescheids als Verwendungszweck durch Überweisung auf das entsprechende Konto des Finanzamts Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen; dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Notare,

Rechtsanwälte, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

#### **IV. Gebührenhinweis**

\*\*\*\*\*

Energie-Control Austria  
für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)

Wien, am 15.12.2023

Der Vorstand

\*\*\*\*\* (Beilagen nicht Teil der Veröffentlichung)